

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Beteiligt:

30 Rechtsamt

Betreff:

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen für das Jahr 2017

Beratungsfolge:

01.12.2016 Haupt- und Finanzausschuss

15.12.2016 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen für das Jahr 2017 wird, wie sie als Anlage Gegenstand der Verwaltungsvorlage (Drucksachennummer: 1041/2016) vom 08.11.2016 ist, beschlossen.

Realisierungstermin: 01.01.2017

Kurzfassung

Die Kurzfassung entfällt.

Begründung

Die Hebesätze bleiben im Jahr 2017 unverändert bei 375% für die Grundsteuer A, bei 750% für die Grundsteuer B und bei 520% für die Gewerbesteuer.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

20

30

Stadtsyndikus

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Anlage:

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen vom

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2015 (BGBl. I, S. 1834) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732/ SGV. NRW. 611) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am _____ die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Jahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	750 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach Ertrag	520 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft.